
Ehrenordnung des Volleyball-Bezirksverbandes Rheinhessen (VVRh)

Stand: tt.mm.jjjj

Der Volleyball-Bezirksverband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Volleyballsport folgende Ehrungen durchführen:

1. Wahl zum Ehrenvorsitzenden.
2. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Verleihung von Ehrennadeln.

Die Vergabe wird nach dieser Ordnung geregelt.

§ 1 Ehrenvorsitz

Der Bezirkstag kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereines einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Sie begründet Sitz und Stimme im Bezirkstag. An den Vorstandssitzungen soll der Ehrenvorsitzende beratend teilnehmen. Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Der VVRh kann höchstens zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben. Die Wahl muss mit Zweidrittelmehrheit des Bezirkstages erfolgen.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Für hervorragende Verdienste um den Volleyballsport in Rheinhessen kann der Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes, eines Mitgliedsvereins bis zu fünf Personen, Träger der goldenen Ehrennadel, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet Sitz und Stimme im Bezirkstag.

§ 3 Ehrennadeln

Der VVRh kann an verdienstvolle Personen folgende Auszeichnungen verleihen:

- 3.1** Die Ehrennadel des Volleyball-Bezirksverbandes Rheinhessen kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 7jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit in Verein oder Verband um den Volleyballsport verdient gemacht haben.
- 3.2** Die Ehrennadel in Silber kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 15jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit in Verein oder Verband um den Volleyballsport verdient gemacht haben.
- 3.3** Die Ehrennadel in Gold kann für mindestens 25jährige verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeit in Verein oder Verband verliehen werden.
- 3.4** Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Ehrennadeln sind die Mitgliedsvereine und der Vorstand. Er achtet auf eine maßvolle und gerechte Verleihung der Ehrennadeln.

§ 4 Bekanntgabe und Widerruf von Ehrungen

- 4.1** Sämtliche Ehrungen können in den amtlichen Presseorganen, der Fach- und Tagespresse veröffentlicht werden.
- 4.2** Ehrungen nach § 1, 2 oder 3 können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereines widerrufen werden, wenn sich der Geehrte der Ehrung unwürdig erweist.

- 4.3** Der Widerruf erfolgt durch das Organ, das die Verleihung beschlossen hat.
Ziffer 4.1 ist nicht anwendbar.